

Pasching - Neubau eines Batteriewerkes: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht Unzulässigkeit wegen unterlassener Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Bürgermeister der Gemeinde Pasching als Baubehörde erster Instanz hatte den Antrag eines Unternehmens auf Erteilung einer Baubewilligung für ein Betriebsgebäude mit der Bezeichnung „Neubau Batteriewerk“ nach Durchführung einer mündlichen (Gewerbe- und) Bauverhandlung abgewiesen. Die dagegen erhobene Berufung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Pasching ebenfalls abgewiesen. Begründet wurde dies in erster Linie damit, dass aufgrund einer bestehenden Neuplanungsgebietsverordnung die Errichtung eines derartigen Vorhabens nicht möglich ist.

Das Unternehmen erhob gegen diese Entscheidung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und begehrte deren Aufhebung sowie die Erteilung der beantragten Baubewilligung. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass die Neuplanungsgebietsverordnung gesetzwidrig sowie, dass das Bauvorhaben in der vorliegenden Widmungskategorie „B Betriebsbaugelände“ zulässig sei; auch unterliege die Anlage nicht dem „Seveso-III-Regime“.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakten und der durchgeführten mündlichen Verhandlung - unter Beiziehung eines maschinenbautechnischen Sachverständigen sowie des Seveso-Beauftragten - zum Ergebnis, dass die Entscheidung des Gemeinderates dahingehend zu ändern war, dass der Bescheid des Bürgermeisters aufgehoben wird, weil dieser zur Entscheidung über den ursprünglichen Projektantrag - für welchen ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und damit die Zuständigkeit der Oö. Landesregierung gegeben gewesen wäre - nicht zuständig war:

Unter Zugrundelegung sämtlicher Stellungnahmen und gutachterlicher Feststellungen zur technischen Beschaffenheit des beantragten Projektes war auf Basis und unter Berücksichtigung der technischen Rahmenbedingungen davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben waren. Der ursprüngliche Projektantrag war aber nicht auf die Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens gerichtet.

Die nunmehr während des Verfahrens erfolgte wesentliche Änderung des Projektes durch das Unternehmen - wiederum verbunden mit dem Antrag auf Genehmigung nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung - für das eine Pflicht zur Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens nicht mehr gegeben gewesen wäre, kommt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht mehr in Betracht: eine derart weitreichende Antragsänderung, die auch eine Änderung der sachlichen Zuständigkeit bewirken würde, ist unzulässig. Der während des Verfahrens wesentlich abgeänderte Projektantrag war daher zuständigkeitshalber an den Bürgermeister weiterzuleiten.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-150777](#)) abgerufen werden.

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren steht eine weitere Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. Mai 2017, [LVwG-850484](#).



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at